

Statuten des Verbands der Schweizer Ludotheken

Artikel 1 - Name und Sitz

Der Verband der Schweizer Ludotheken (VSL) ist ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Artikel 2 - Zweck und Ziele

Der VSL ist als Dachorganisation der Schweizer Ludotheken in der ganzen Schweiz tätig.

Als Kompetenzzentrum rund um das Spiel und die Ludotheken in der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein ist der VSL Ansprechpartner für alle.

Seine Zielsetzung ist es Menschen aller Altersstufen die Möglichkeit zu bieten:

- Spielen als eine Tätigkeit von zentraler Bedeutung zu erfahren
- Spielen als etwas Bereicherndes zu erleben
- das Spiel als wertvolles Kulturgut zu pflegen

Der Verband bietet ausserdem Unterstützung bei der Gründung von Ludotheken, ihrem Aufbau, sowie bei der Vertiefung ihrer Tätigkeiten.

Der Zentralvorstand knüpft und pflegt nationale und internationale Beziehungen.

Die zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Tätigkeiten und Mittel werden in der Geschäftsordnung (GO) aufgeführt.

Artikel 3 - Mitglieder

Mitglieder des VSL:

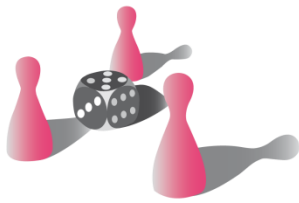
- Aktivmitglieder sind Ludotheken, Zusammenschlüsse von Ludotheken oder Ludotheken im Aufbau, mit je einer Stimme
- Aktivmitglieder sind amtierende Vorstandsmitglieder, sie haben je eine Stimme. Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit vom Mitgliederbeitrag befreit
- Passivmitglieder sind Einzelpersonen, Firmen oder Institutionen, welche die Interessen des Verbands fördern und unterstützen; diese haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann eine Aufnahme ohne Begründung ablehnen.

Artikel 4 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei Vorstandsmitgliedern durch den Rücktritt aus dem Vorstand
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.



Artikel 5 - Austritt und Ausschluss

Ein Austritt aus dem Verband ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 8 Wochen vorher schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten oder Verstösse gegen die Ziele des Verbandes aus dem Verband ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid zum Jahresende; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Delegiertenversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand zum Jahresende ausgeschlossen werden.

Artikel 6 - Organe des Verbands

Die Organe des Verbands sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) die Geschäftsstelle

Artikel 7 - Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die ausserordentliche Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einberufen.

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann über jeden Verhandlungsgegenstand beschliessen, der in der Einladung aufgeführt ist; diese muss mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

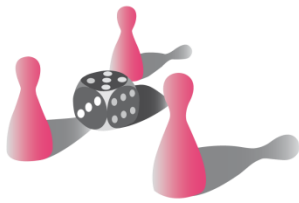
Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge, die in die Traktandenliste aufgenommen werden sollen, müssen der Präsidentin/dem Präsidenten mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt werden.

Der Vorstand kann eine Durchführung der Delegiertenversammlung auf schriftlichem Wege beschliessen, wenn es die Umstände erfordern.

Die Delegiertenversammlung:

- genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung
- erteilt dem Vorstand Decharge/ Entlastung
- nimmt Kenntnis vom Tätigkeitsprogramm
- nimmt Kenntnis vom Budget
- wählt die Präsidentin/den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich; Amtszeitbeschränkung 10 Jahre.
- wählt die Revisionsstelle
- setzt die Mitgliederbeiträge fest
- fasst Beschlüsse über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- fasst Beschlüsse zur Änderung der Statuten



- fasst Beschlüsse über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende der Versammlung den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Artikel 8 - Zentralvorstand

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Wahlvoraussetzungen werden in der Geschäftsordnung genannt.

Die Präsidentin/der Präsident wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich; die Amtszeit ist auf 10 Jahre beschränkt.

Stellt sich ein Vorstandsmitglied nicht für eine Wiederwahl zur Verfügung oder muss ein Vorstandsmitglied vor Ende der Amtsperiode zurücktreten, gibt es diesen Rücktritt mindestens 3 Monate vor der nächsten Delegiertenversammlung dem Vorstand mit einer schriftlichen Mitteilung bekannt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen. Für besondere Aufgaben können die Vorstandsmitglieder angemessen entschädigt werden.

Der VSL informiert seine Mitglieder und die Öffentlichkeit über seine Tätigkeiten.

Artikel 9 - Rechte und Pflichten Vorstand

Der Zentralvorstand vertritt den Verband nach aussen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Zentralvorstand ständige oder temporäre Kommissionen einsetzen, wobei jeweils ein Mitglied des Zentralvorstandes auch Mitglied dieser Kommission sein muss.

Der Vorstand fördert den Kontakt zwischen und zu den Mitgliedern.

Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten des Zentralvorstandes in der Geschäftsordnung (GO) festgehalten.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien in der Geschäftsordnung.

Artikel 10 - Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung wählt zwei fachlich kompetente und unabhängige Personen, oder eine professionelle Revisionsstelle für die Rechnungsrevision. Sie kontrolliert die Buchführung mindestens einmal jährlich. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung Bericht.



Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind möglich, die Amtszeit ist auf 10 Jahre beschränkt.

Artikel 11 - Geschäftsstelle

Die operativen Aufgaben werden durch eine Geschäftsstelle erledigt. Die Führung der Geschäftsstelle besorgt ein/e Geschäftsstellenleiter/-in (GL).

Die GL wird durch ein dafür verantwortlich bezeichnetes Vorstandsmitglied geführt.

Die Anstellung der/des Geschäftsstellenleiter/in erfolgt durch den Gesamtvorstand

Die Aufgaben der Geschäftsstelle sind in der Geschäftsordnung festgehalten.

Artikel 12 - Mittel des Vereins

Die Einnahmen des VSL setzen sich zusammen aus

- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Spenden und Subventionen
- Erträgen aus eigenen Veranstaltungen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung festgesetzt (Berechnungsgrundlagen in der GO).

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Artikel 13 - Haftung

Der Verband haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen

Artikel 14 - Auflösung

Die Auflösung des Verbandes kann durch den Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Delegiertenversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Artikel 15 - Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der konstituierenden Delegiertenversammlung vom 8. März 1980 in Freiburg verabschiedet.

Die vorliegende aktualisierte Version der Statuten wurde der Delegiertenversammlung 2021 per Briefwahl zur Abstimmung vorgelegt und es erfolgte eine Zustimmung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die aktualisierten Statuten treten am 11. Juni 2021 in Kraft.

Erika Rutishauser
VSL Präsidentin

Tanja Tham
VSL Geschäftsstelle